

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1967

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	26. 5. 1967	Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	88
25	26. 4. 1967	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD)	89
	22. 5. 1967	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 2. August 1899 — Amtsblatt der Regierung zu Münster, Jahrgang 1900 Nr. 2, besondere Beilage, vom 11. 1. 1900 — betr. den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ahaus nach Enschede innerhalb des Preußischen Staatsgebietes durch die Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft	89
	23. 5. 1967	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K. 3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich	89
	23. 5. 1967	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 — I. K. 4504 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rees nach Empel	90

20321

Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 26. Mai 1967

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
zweihundertdreißig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
dreihundertneunzehn Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
vierhundertzweiundfünfzig Deutsche Mark.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
einhundertfünfzehn Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
einhundertdreißig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
einhundertsechzig Deutsche Mark.“

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	46,—	91,—	135,—
Anwärter des mittleren Dienstes	62,—	120,—	179,—
Anwärter des gehobenen Dienstes	73,—	146,—	219,—
Anwärter des höheren Dienstes	89,—	176,—	263,—.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Werkführeranwärter, Eichassistentenanwärter, Oberwachtmeisteranwärter bei Justizvollzugsanstalten, Gewerbeassistentenanwärter, Feuerwehrmannanwärter und Kriminalhauptwachtmeisteranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 75,— DM monatlich. Sofern es für sie günstiger ist, erhalten
1. Werkführeranwärter einen Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und dem Anfangsgehalt (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 5,
2. Oberwachtmeisteranwärter bei Justizvollzugsanstalten, Feuerwehrmannanwärter und Kriminalhauptwachtmeisteranwärter einen Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages

zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 5.

(2) Kriminalkommissaranwärter erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundbeträgen für Anwärter des gehobenen Dienstes und Anwärter des höheren Dienstes oder, sofern es für sie günstiger ist, einen Sonderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Anwärtern von Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer gleichgestellten Ersatzschule vorgeschrieben ist, kann ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 9, Anwärtern von Laufbahnen des höheren technischen Dienstes, für die die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, ein Sonderzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 75 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 13 gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Laufbahnen, für die der Sonderzuschlag nach Satz 2 gewährt wird. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Der Sonderzuschlag nach Absatz 2 Satz 2 darf nur gewährt werden, wenn der Anwärter sich verpflichtet,

1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens 5 Dienstjahre als Beamter im Dienst seines Dienstherrn zu verbleiben oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, der Berufung in ein neues Beamtenverhältnis zu seinem früheren Dienstherrn für mindestens die gleiche Zeit Folge zu leisten,

2. für jedes nicht voll abgeleistete Dienstjahr ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Sonderzuschläge zurückzuzahlen, falls er der Verpflichtung nach Nummer 1 nicht nachkommt.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Verpflichtung nach Nummer 1 auch dann als erfüllt gilt, wenn der Anwärter nach Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens 5 Jahre in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt. Diese Entscheidung trifft bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstvorsetzte.“

5. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„Für die Anwärter für das Lehramt an Realschulen gelten abweichend von den §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich vierhundertvierunddreißig Deutsche Mark.
2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich einhundertsiebenundfünfzig Deutsche Mark.
3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des 26. 32. 38. Lebensjahres		
	DM	DM	DM
	85,—	169,—	252,—.“

Artikel 2

Der Finanzminister wird die jetzt geltende Fassung der Unterhaltszuschußverordnung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

- a) Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1966,
- b) Artikel 1 Nr. 4, 5 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1967.

Düsseldorf, den 26. Mai 1967

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1967 S. 88.

25

**Verordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29
Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergut-
machung nationalsozialistischen Unrechts für An-
gehörige des öffentlichen Dienstes
(Zuständigkeitsverordnung BWGöD)**

Vom 26. April 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt
geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom
10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des
Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages ver-
ordnet:

§ 1

(1) Für die Festsetzung und Regelung der auf Grund
einer Wiedergutmachungsentscheidung des Bundes zu
zahlenden Wiedergutmachungsleistungen und für die
Wahrnehmung der im Rahmen der Festsetzung und Rege-
lung der Bezüge der obersten Dienstbehörde vorbehalten-
nen Befugnisse sind zuständig:

1. für die Wiedergutmachungsberechtigten, die zugleich
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesgesetz zur Re-
gelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung
vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) sind,
die nach der Zuständigkeitsverordnung G 131 in der
Fassung vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 317) zu-
ständigen Behörden,
2. für die nicht unter das in Nummer 1 genannte Bundes-
gesetz fallenden Wiedergutmachungsberechtigten
die Behörden, die nach der früheren Verwaltungszuge-
hörigkeit des Wiedergutmachungsberechtigten zu-
ständig wären, wenn der Berechtigte unter das Bun-
desgesetz fiel.

(2) Würde nach Absatz 1 für die Festsetzung und Rege-
lung der Bezüge ein durch eine Durchführungsverord-
nung zum Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhält-
nisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden
Personen bestimmter Treuhänder zuständig sein, so sind
der Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versor-
gungskasse — in Köln und der Landschaftsverband West-
falen-Lippe — Westfälisch-Lippische Versorgungskasse —
in Münster jeweils für ihren Kassenbereich zuständig.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Behörden
sind auch für die Erstattung von Versorgungsbezügen
nach den §§ 23 und 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur
Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der
Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. September 1965
(BGBl. I S. 1210) zuständig.

§ 2

Die Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen auf
Grund der Vorschriften des § 21 Abs. 4, des § 21 a und
des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wieder-
gutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Ange-
hörige des öffentlichen Dienstes sowie die Zuschußge-
währung nach § 22 b des Gesetzes zur Regelung der
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für
Angehörige des öffentlichen Dienstes obliegen dem Lan-
desamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-West-
falen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wert z

— GV. NW. 1967 S. 89.

Nachtrag

**zur Konzessions-Urkunde vom 2. August 1899 —
Amtsblatt der Regierung zu Münster, Jahrgang 1900
Nr. 2, besondere Beilage, vom 11. 1. 1900 — betr.
den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisen-
bahn von Ahaus nach Enschede innerhalb des Preu-
bischen Staatsgebietes durch die Ahaus-Enscheder
Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 22. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahnge-
setzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich
die Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft mit sofort-
tätiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur
Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem
Streckenabschnitt von Ahaus nach Alstätte.

Insoweit treten die in der Konzessions-Urkunde vom
2. August 1899 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 89.

Nachtrag

**zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsi-
denten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K.
3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum
Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Klein-
bahn von Wesel über Rees nach Emmerich**

Vom 23. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahnge-
setzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde
ich den Landkreis Rees mit sofortiger Wirkung für dau-
ernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des
Eisenbahnverkehrs auf dem Streckennetz der Kleinbahn
Wesel—Rees—Emmerich.

Das Eisenbahnunternehmensrecht des Landkreises Rees wird für das oben genannte Streckennetz auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1912 und die in den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 89.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsi-
denten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 — I. K.
4504 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum
Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Klein-
bahn von Rees nach Empel**

Vom 23. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Landkreis Rees mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckennetz der Kleinbahn Rees—Empel.

Das Eisenbahnunternehmensrecht des Landkreises Rees wird für das oben genannte Streckennetz auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 8. Oktober 1914 und die in den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 90.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.